



Die englische GmbH - oder "Private Limited Company", kurz "Limited" oder "Ltd." - ist die in Deutschland meistgefragte Rechtsform, wenn es um Firmengründung im Ausland geht.

Insbesondere seit der richtungsweisenden "Überseering"-Entscheidung des BGH vom 13.03.2003, wonach eine Limited in Deutschland gegenüber der einheimischen GmbH nicht benachteiligt werden darf, setzt hierzulande ein regelrechter Run auf englische Limited Companies ein.

Die Basics – was Sie unbedingt über die Limited wissen sollten

Die Limited zählt - wie die deutsche GmbH oder AG - zu den Kapitalgesellschaften. Sie ist eine eigene juristische Person und kann damit Träger von Rechten und Pflichten sein.

Anders ist dies bei den Personengesellschaften (Einzelunternehmen, GbR, KG und oHG), die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Die Gesellschafter von Personengesellschaften müssen damit Ansprüche Dritter gegen sich persönlich gelten lassen.

Bei der Limited ist rechtlich stets zwischen der Gesellschaft und deren Gesellschaftern ("Shareholders") zu unterscheiden: Ansprüche Dritter gegen die Limited richten sich nur gegen die Limited, nicht gegen die Shareholder.

Director und Secretary:

Zur Gründung der Limited sind mindestens zwei Personen erforderlich: Der "Director" und der sog. "Secretary".

Der **Director** einer Limited ist das Pendant zum Geschäftsführer der deutschen GmbH. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Oft ist der Director auch Gesellschafter (shareholder) der Limited. Eine Limited kann auch mehrere Directors haben.

Im Geschäftsleben verbreitet ist statt des bloßen "Director" der Titel "Managing Director". Der Zusatz "Managing" hat seinen Ursprung in größeren Unternehmen mit mehreren Directors und diente zur Unterscheidung des Hauptgeschäftsführers von seinen Geschäftsführer-Kollegen. Heute hat sich der Titel "Managing Director" für Limiteds jeder Größenordnung durchgesetzt.

Das englische Recht kennt **keine gesetzlich verankerte Durchgriffshaftung**. Insoweit ist – bei Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten – auch im Insolvenzfall auszuschließen, daß ein Director für die Verbindlichkeiten der Limited haften muß. Stattdessen kann der verantwortliche Director bei Verstößen in die beim Companies House geführte **Liste der disqualifizierten Directors** aufgenommen werden; damit ist ihm für einen bestimmten Zeitraum untersagt, in England als Director weiterer Gesellschaften zu fungieren.

TIPP: Der Director kann auch eine juristische Person - etwa eine weitere Limited - sein.

Der **Secretary** - oder Company Secretary - hat nichts mit dem Berufsbild einer Sekretärin zu tun. Er ist formell die Kontaktperson für die Behörden bei allen administrativen Belangen. Die Trennung von Director und Secretary beruht auf der Idee, dem Director den Rücken frei zu halten von Verwaltungsangelegenheiten. Deshalb kann eine Person nicht gleichzeitig Director und Secretary sein (Ausnahme: ein Director kann auch Secretary sein, wenn mindestens ein weiterer Director bestellt ist). **Auch der Secretary kann eine juristische Person sein.**

Registered Office:

Eigentlich logisch: Jede englische Limited benötigt auch einen Firmensitz in England. Dieser Sitz wird "Registered Office" genannt; hierher wird die offizielle Post seitens der Behörden geschickt, unabhängig von dem tatsächlichen Verwaltungssitz der Limited (dieser kann sich z.B. in Ihrer Privatwohnung befinden).

Unsere Limiteds haben - soweit Sie nichts anderes wünschen - ihr Registered Office normalerweise in West Yorkshire oder, gegen einen geringen Aufpreis, in London (keine "c/o"-Adresse!). Hier eingehende Behördenpost für die Limited wird unverzüglich an Sie weitergeleitet.

Im Registered Office müssen qua Gesetz die folgenden Unterlagen zur Limited geführt werden, die sog. Statuten ("Statutory Books"):

- Liste der Directors und Secretaries
- Liste der Shareholders
- Liste der von der Limited aufgenommenen Darlehen
- Liste der von den Directors gehaltenen Beteiligungen

Das Kapital der Gesellschaft:

Für deutsche Ohren fast zu schön um wahr zu sein: Das Haftungskapital der Limited kann auf 1 Pfund Sterling begrenzt werden. Was hat es damit auf sich?

Zunächst gibt es da das "**Share Capital**" der Limited, das Gesellschaftskapital. Mit dem Stammkapital der deutschen GmbH ist es nur sehr bedingt vergleichbar, definiert es doch nur die Obergrenze, bis zu der die Limited ohne weiteren Gesellschafterbeschluss Anteile ausgeben kann. Das Share Capital stellt also weder Haftungskapital dar noch ist es einzuzahlen.

Aussagekräftiger ist da der Begriff des "**Issued Capital**" – dies ist der Teil des Share Capitals, der an die Gesellschafter ausgegeben wurde, häufig eben GBP 1. Auch für das Issued Capital besteht – den Insolvenzfall einmal ausgenommen – keine Einzahlungspflicht; üblicherweise wird es von der Limited ihren Gesellschaftern gestundet, bilanziell also als Forderung der Limited gegen ihre Gesellschafter erfaßt.

Sehr verbreitet ist die Limited mit einem Share Capital von GBP 100, aufgeteilt in 100 Anteile je GBP 1. Dies erleichtert die spätere Hereinnahme weiterer Gesellschafter auf prozentualer Basis.

TIPP: Wird eine Niederlassung der Limited ins deutsche Handelsregister eingetragen, so enthält der Handelsregistereintrag u. a. das Gesellschaftskapital – also das Share Capital – regelmäßig aber nicht das Issued Capital. Auf diese Weise kann nach deutschem Handelsregistereintrag auch eine "kleine" Limited durch Auseinanderklaffen von Share Capital und Issued Capital sehr viel größer erscheinen; sonderlich seriös ist dies zugegebenerweise nicht.

Briefpapier:

Natürlich braucht Ihre Limited einen eigenen Briefkopf für ihre Geschäftskorrespondenz. Der Briefkopf muß nach englischem Recht mindestens folgendes enthalten:

- den Namen der Limited
- die Registernummer beim Zentralhandelsregister ("Companies House")
- die Adresse des Registered Office

Außerdem kann der Briefkopf natürlich die Adresse einer deutschen Niederlassung / Repräsentanz enthalten.

Ein Briefkopf, der die Mindestanforderungen erfüllt, sieht dann z. B. so aus:

CTM Nycom Ltd.
52 Belgrave Road
Huntingdon PE29 3BT
Great Britain
Registered in England and Wales, No. 4538005

TIPP: Der Name des Directors muß im Briefkopf nicht erscheinen, kann es jedoch. Wenn mehr als ein Director bestellt ist, werden entweder alle Directors genannt oder gar keiner; es ist also nicht möglich, nur einen von mehreren Directors zu benennen.

Die Limited "ferngesteuert" aus Deutschland – geht das überhaupt?

Trotz aller Vorteile hatte die Limited für den Einsatz in Deutschland bis vor kurzem noch einen wesentlichen Nachteil: Deutsche Gerichte vertraten regelmäßig die Auffassung, daß eine englische Limited, die in England lediglich ihren formellen Sitz hat, aber in Deutschland ihren tatsächlichen Verwaltungssitz, in Deutschland nicht rechtsfähig ist (sog. "Sitztheorie"). Dies hatte zur Folge, daß eine solche Limited schlicht als rechtlich nicht existente "Scheinfirma" angesehen wurde.

Diese Rechtsprechung ist Vergangenheit! Der EuGH entschied in der Sache "Überseering" am 05.11.2002, daß einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedsstaats gegründet wurde, in allen anderen EU-Mitgliedsstaaten dieselbe Rechtsfähigkeit zuerkannt werden muß wie sie in ihrem Gründungsstaat besitzt (EuGH Rs. C-208/00 - "Überseering". Dieser richtungsweisenden Entscheidung hat sich der BGH am 13.03.2003 angeschlossen; sie ist maßgeblich für die deutschen Gerichte. **Eine Limited hat nunmehr in Deutschland exakt dieselbe Rechtsfähigkeit wie die GmbH**, unabhängig davon, wo ihr tatsächlicher Verwaltungssitz sich befindet.

Mit der Entscheidung "Inspire Art" vom 30.09.2003 hat der EuGH seine Auffassung bekräftigt und in diesem Sinne klargestellt, daß festgestellt, daß hinsichtlich der Kapitalsausstattung der englischen Limited stets englisches Recht gilt. Auch für die Limited, die ausschließlich in Deutschland tätig ist, genügt ein **Haftungskapital von nur einem Pfund**; eine Unterkapitalisierung liegt insoweit also nicht vor.

So sind die Einsatzmöglichkeiten einer Limited quasi unbegrenzt: Ob zur

- **Vermögenssicherung**,
- **Steuerersparnis** (bitte konsultieren Sie Ihren Steuerberater!),
- Vermeidung der sog. "**Scheinselbständigkeit**",
- Ausschaltung von **Haftungsrisiken**,
- Gewährleistung der **Anonymität** bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben mittels Treuhänder,
- Erbringung von **Handwerksleistungen** (Wegfall des Meisterzwangs für die Limited ohne auf dauerhafte Ausübung der Tätigkeit ausgerichtete Infrastruktur im Inland; vgl. EuGH Rs. C-58/98 vom 03.10.2000 – "Josef Corsten" oder schlicht als
- seriöser Rahmen für **Geschäfte aller Art**.

Dabei gibt es im wesentlichen drei Gestaltungsvarianten für Ihre Limited: Die Limited mit Niederlassung in Deutschland, die reine England-Lösung und die Ltd. & Co. KG.

Die reine England-Lösung

Die Limited wird nur aus England gesteuert. Sie errichtet keine Betriebsstätte in Deutschland.

Bei dieser Gestaltung unterliegt die Limited englischer Jurisdiktion und kommt in den Genuß der niedrigen englischen Körperschaftssteuer. Gewinne können in die Limited verlagert werden mit der Folge, daß Ihre Steuerlast in Deutschland sinkt; dies stets unter der Voraussetzung, daß der "Ort der geschäftlichen Oberleitung" – also z. B. der Ort, an dem üblicherweise Verträge der Limited unterzeichnet werden – in England liegt.

(Die Weiterleitung Ihrer geschäftlichen Korrespondenz über das Registered Office können wir Ihnen für **EUR 125** pro Jahr zzgl. Porto anbieten. Wohlgemerkt: Die Weiterleitung der Behördenkorrespondenz für das erste Jahr ist bereits im Preis für das Registered Office Ihrer Limited enthalten, ebenso eine englische Telefon- und Faxnummer.)

Soweit Ihnen dies auf Dauer zu aufwendig erscheint, haben sich in der Praxis insbesondere die folgenden Konstruktionen bewährt:

Die Limited als Vertragspartner (Handelsvertreter-Vertrag): Sie (bzw. Ihr deutscher Betrieb) treten in Deutschland als Handelsvertreter gemäß § 84 ff. HGB für die Limited auf. Die Gewinne fallen in England an und werden dort versteuert, sofern die Limited nicht aus Deutschland geführt wird.

Die Limited als Einkaufs-Gesellschaft: Die Limited kauft Waren bzw. Dienstleistungen ein und verkauft sie mit einem Aufschlag an Ihren deutschen Betrieb weiter. Um die Summe dieser Aufschläge wird der in Deutschland zu versteuernde Gewinn reduziert, sofern die Limited nicht aus Deutschland geführt wird.

Die Limited als Besitz-Gesellschaft (Vermögenssicherung): Sie (bzw. Ihr deutscher Betrieb) übertragen das Eigentum an (materiellen oder immateriellen) Vermögensgegenständen an die Limited. Die Limited wird damit Eigentümerin etwa von Immobilien, Maschinen, Fahrzeugen, eingetragenen Marken und sonstigen Rechten. So sichern Sie Ihr Vermögen bzw. das Ihrer GmbH. Soweit Sie bzw. die GmbH anschließend an die Limited ein Nutzungsentgelt (Lizenzgebühr, Miete) bezahlen, schmälert dies als Betriebsausgabe den in Deutschland zu versteuernden Gewinn, sofern die Limited nicht aus Deutschland geführt wird.

Die Limited als Projekt- oder Betriebs-Gesellschaft: Die Trennung von Tagesgeschäft (Betriebs-Gesellschaft) und Vermögenswerten (Besitz-Gesellschaft) ist ein klassisches Instrument des Risiko-Controllings. Dabei können Sie preiswert mehrere Limited Companies für verschiedene Projekte etablieren.

Die Limited als Holding-Gesellschaft: Falls Sie Inhaber oder Teilhaber einer deutschen GmbH sind, können Sie die Limited als Holding – etwa in Form einer Auffang-Gesellschaft – benutzen und ihr die GmbH-Anteile übertragen. Dies bietet sich beispielsweise an, wenn ohne großen Verwaltungsaufwand (Notar!) Dritte beteiligt werden sollen, die dann durch einen einfachen schuldrechtlichen Vertrag Anteile an der Limited – und damit indirekt an der GmbH – erwerben.

TIPP: Vorsicht **Steuerfalle!** Das deutsch-englische Doppelbesteuerungsabkommen sieht vor, dass eine Limited, die einem in Deutschland Ansässigen eine Generalhandlungsvollmacht (nicht: Handelsvertretervertrag!) erteilt hat, auch in Deutschland steuerpflichtig ist – nur logisch, denn damit liegt der Ort der geschäftlichen Oberleitung in Deutschland. Ebenso der deutschen (Einkommens-)Steuer unterliegen Ausschüttungen der Limited an einen Gesellschafter, der in Deutschland steuerpflichtig ist (es gilt das Halbeinkünfteverfahren, von der Limited entrichtete Körperschaftssteuer kann auf die Einkommensteuer angerechnet werden). **Nicht zu versteuern** hingegen ist ein Darlehen, das die Limited ihrem Gesellschafter zu marktüblichen Konditionen gewährt.

Die Limited mit Niederlassung in Deutschland

Die Limited hat ihren satzungsgemäßen Sitz (Registered Office) in England, errichtet aber in Deutschland – etwa unter Ihrer Anschrift – eine Niederlassung.

Wenn die Tätigkeit in dieser Niederlassung "nach Art und Umfang einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb" erfordert und in der Niederlassung Leitungsfunktionen angesiedelt sind, handelt es sich um eine **selbständige Niederlassung**. Dies wird in der Praxis meist zu bejahen sein, das HGB spricht dann von einer "Zweigniederlassung" und sieht hierfür die Eintragung beim örtlichen Handelsregister vor (§§ 13e ff. HGB). Diese Eintragung erledigt Ihr Notar für Sie (bei einem niedrigen Gesellschaftskapital übrigens überraschend günstig...), der hierfür die folgenden Unterlagen benötigt:

- **Eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages** (den Gesellschaftsvertrag erhalten Sie von uns; die Beglaubigung nimmt Ihr Notar vor);
- **Einen beglaubigten Registerauszug mit Apostille**, in dem der Director benannt ist (erhalten Sie von uns);
- Eine von einem vereidigten Übersetzer **beglaubigte deutsche Übersetzung** des Gesellschaftsvertrages und der Apostille (erhalten Sie von uns);

Sie geben dann nur noch den Unternehmensgegenstand der Niederlassung an, alle weiteren zur Anmeldung nötigen Informationen ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag.

Nach erfolgter Eintragung im Handelsregister können Sie die Niederlassung beim **Gewerbeamt** anmelden (Gewerbeschein).

TIPP: Ob die Niederlassung der Limited beim Handelsregister bzw. Gewerbeamt angemeldet ist, hat keinen Einfluß auf ihre Rechtsfähigkeit; die Limited ist ab dem Tag der Eintragung beim Companies House einsatzbereit und kann uneingeschränkt Verträge schließen. Insoweit ist es in vielen Fällen unschädlich, wenn die Niederlassung bis auf weiteres nicht beim Handelsregister bzw. Gewerbeamt angemeldet wird – jedenfalls solange sie keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Übrigens ist von der mitunter empfohlenen Anmeldung einer **unselbständigen Niederlassung** beim Gewerbeamt grundsätzlich abzuraten, sofern nicht tatsächlich die Leitung der Limited in einer anderen Betriebsstätte angesiedelt ist. Zwar wird in solchen Fällen der Gewerbeschein häufig ohne weiteres erteilt; jedoch prüfen die Finanzämter anschließend den Wahrheitsgehalt solcher Anmeldungen auf Herz und Nieren.

Von der Anmeldung beim Handelsregister bzw. Gewerbeamt unabhängig ist die **Anmeldung beim örtlichen Finanzamt**. Hierfür wird in der Regel ein beglaubigter Registerauszug benötigt; das Finanzamt erteilt auf Antrag eine Steuer-Nr., mit der bei Bedarf beim Bundesamt für Finanzen in Saarlouis eine deutsche Umsatzsteuer-ID-Nr. beantragt werden kann.

In steuerlicher Hinsicht wird die selbständige Niederlassung der Limited in Deutschland weitestgehend behandelt wie die GmbH; sie unterliegt den deutschen Steuergesetzen, gemäß dem deutsch-englischen Doppelbesteuerungsabkommen ist in England keine Körperschaftssteuer mehr zu bezahlen. Entgegen dem weitverbreiteten Irrglauben kann die Limited, die ausschließlich über ihre deutsche Niederlassung tätig ist, **in England allerdings keine "Null-Bilanz"** abgeben! Das ist auch gar nicht nötig, denn seit kurzem entfällt für eine Limited, die dem englischen Inland Revenue einen Nachweis für ihre steuerliche Erfassung in Deutschland erbringt ("Certificate of Residence") die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung in England. Lediglich gegenüber Companies House ist eine Kurzfassung der Bilanz ("Abbreviated Financial Statements") abzugeben. Die deutsche Limited-Niederlassung unterliegt – mit Ausnahme ihrer gesellschaftsrechtlichen Aspekte – deutscher Jurisdiktion.

Die Ltd. & Co. KG

Zur Erinnerung: Die Kommanditgesellschaft - KG - ist eine Personengesellschaft, bei der es zwei Sorten von Gesellschaftern gibt: Die Komplementäre, die mit ihrem gesamten Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der KG haften, und die Kommanditisten, die nur bis zur Höhe ihrer Kommanditeinlage haften.

Jeder kennt die GmbH & Co. KG, kaum einer die Ltd. & Co. KG.

Hier ist die Limited Komplementär der KG, daneben gibt es einen oder mehrere Kommanditisten. Die Einlage der Kommanditisten ist frei wählbar, so kann die Bonität der Ltd. & Co. KG quasi nach Bedarf "eingestellt" werden.

Die Ltd. & Co. KG entsteht mit der (konstitutiven) Eintragung der KG in das deutsche Handelsregister; das Handelsregister ist zur Eintragung verpflichtet.

Ein prominentes Beispiel für diese sehr elegante Konstruktion ist die **Rolls-Royce Deutschland Ltd. & Co. KG**.

Interessant ist diese Rechtsform in bestimmten Fällen, um in den Genuss der Steuervorteile für Personengesellschaften zu kommen (Gewerbesteuerfreibetrag; andererseits eröffnet auch das Geschäftsführergehalt des Directors einer Limited ohne Personengesellschaft interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Bitte sprechen Sie ggf. ihren Steuerberater hierauf an).

TIPP: Bei der Ltd. & Co KG erfolgt wie bei allen Personengesellschaften die Besteuerung auf der Ebene der Gesellschafter, nicht der Gesellschaft (**Transparenzprinzip**). Da das Transparenzprinzip für Personengesellschaften auch im englischen Steuerrecht gilt, ist das deutsch-englische Doppelbesteuerungsabkommen hier nicht einschlägig. Sofern die Limited also in England und nicht in Deutschland steuerpflichtig ist, unterliegt der im Gesellschaftsvertrag der KG festgelegte Gewinnanteil der Limited auch der englischen Körperschaftssteuer.

Limited statt GmbH – die Vorteile auf einen Blick mit aktuellen Steuersätzen und Richtlinien:

In England sind heute gut 1,7 Millionen (!) Limited Companies registriert (Stand: September 2003). Die Popularität dieser Rechtsform hat ihren guten Grund: Die Engländer, traditionell eine Handelsnation, wissen einfach, wie die Rahmenbedingungen für gute Geschäfte auszusehen haben.

Gründung und laufender Betrieb einer Limited sind unkompliziert und weit einfacher als viele glauben.

Das Rezept der Engländer ist einfach: Deutlich weniger Verwaltung, deutlich geringere Steuern.

Gegenüber der deutschen GmbH hat die Limited eine ganze Reihe von Vorteilen, allen voran die Möglichkeit der **Haftungsbegrenzung** auf 1 englisches Pfund (GBP), die **Sperre der Durchgriffshaftung** und sehr **niedrige Steuersätze** (gilt nicht, wenn Ort der geschäftlichen Oberleitung in Deutschland liegt!) - sie ist damit ideal für **Existenzgründer**, eignet sich aber auch etwa als Vehikel zur **Vermögenssicherung**.

Eingangssteuersatz	0 bis	10.000 GBP	0,0 %
progressive Steigerung	10.001 bis	50.000 GBP	0,0 % bis 19,0 %
Mittelstandssatz	50.001 bis	300.000 GBP	19,0 %
progressive Steigerung	300.001 bis	1.500.000 GBP	19,0 % bis 30,0 %
Endsatz	1.500.001 oder mehr . . .		30,0 %

Die **realen** Steuersätze liegen im Vergleich zu einer deutschen GmbH noch niedriger, da Abschreibungen flexibler gehandhabt werden, Betriebsausgaben wesentlich großzügiger angerechnet werden und verdeckte Gewinnausschüttungen kaum auftreten können! Kommt es zu verdeckten Gewinnausschüttungen, so werden diese - anders als bei einer deutschen GmbH- nicht in dem Maße „strafversteuert“. **Abschreibungen sind flexibel anzusetzen (keine Zwangsvorgaben):** Bis GBP 350,000 Gewinn gibt es **keine Steuerprüfung**; es werden grundsätzlich die **Angaben eines zugelassenen Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters akzeptiert**.



	GmbH	Limited
Gründungsdauer	Mehrere Monate	24 Stunden
Gründungskosten	Mehrere 1.000 EUR	399 EUR
Haftungskapital (Untergrenze)	25.000 EUR	1 GBP (ca. 1,50 EUR)
Davon mindestens einzuzahlen	12.500 EUR (Voraussetzung: Sacheinlage über den Differenzbetrag)	0 GBP
Eingangs-Körperschaftssteuer-Satz	25 %*	0 %* (bis zu einem Jahresgewinn von 10.000 GBP (ca. 15.000 EUR))
Körperschaftssteuer-Satz bei einem Jahresgewinn von 30.000 GBP (ca. 45.000 EUR)	25 %*	9,5 %
Gewerbsteuer-Satz	19,7% **	0 % (existiert nicht)
Vorschriften zur Scheinselbständigkeit	ja	nein (existieren nicht)
Gesellschafterliste im Handelsregister einsehbar	ja	erst ab 2. Jahr
Pflicht zur notariellen Beurkundung bei		
-Gründung	ja	nein***
-Geschäftsführerwechsel	ja	nein
-Gesellschafterwechsel	ja	nein
-Änderung des Firmennamens	ja	nein
-Änderung des Geschäftszwecks	ja	nein
-Sitzverlegung	ja	nein
IHK-Zwangsmitgliedschaft	ja	nein
Pflicht zur Anmeldung beim Gewerbeamt	ja	nein
Pflicht zur Doppelten Buchführung	ja	nein

*) Regelsteuersatz

**) z. B. GmbH in München, örtl. Hebesatz 490 %

***) bei Formulargründung ist ein Rechtsanwalt erforderlich

DIE DEUTSCHE KOMMANDITGESELLSCHAFT MIT UK LTD. ALS KOMPLEMENTÄR/VOLLHAFTER = DIE „LTD. & CO. KG“

Es gibt Fälle, bei denen unsere Mandanten mit einer deutschen Rechtsform auftreten, aber dennoch die Vorteile einer UK Ltd. möchten. In diesen Fällen eignet sich die KG, Kommanditgesellschaft, bei der die UK Ltd. der Komplementär - Vollhafter- ist. Eine KG wird ins deutsche Handelsregister eingetragen, ist also eine deutsche Rechtsform.

Übersicht Kommanditgesellschaft / KG:

Leitung:	Komplementär
Haftung:	Komplementär: uneingeschränkte Haftung (hier für Ltd.) Kommanditist: haften nur in Höhe Ihrer Einlagen
Kapitalbedarf:	Komplementär: Eigenkapitaleinlage wie Einzelunternehmer Kommanditisten: Einlage in vertraglich vereinbarter Höhe
Gewinn- bzw. Verlustverteilung:	Gewinnverteilung: falls im Gesellschaftsvertrag nicht anders vereinbart, werden die Kapitalanteile der Gesellschafter mit 4% verzinst und der Restgewinn unter allen Gesellschaftern angemessen verteilt
Besteuerung:	Betriebliche Steuern: Gewerbesteuern Persönliche Steuern: Besteuert wird der Kommanditist und der Komplementär. Verluste sind nur beim Komplementär voll abzugsfähig, beim Kommanditisten ist hingegen der Verlust nur begrenzt absetzbar. Der Komplementär - hier also die UK Ltd. - wird in England versteuert: Niedrige Körperschaftssteuer der Ltd. Der Kommanditist wird in Deutschland mit Einkommenssteuer belegt

Wasserdichte steuerrechtliche- und handelsrechtliche Ausführung:

- Gründung einer UK Ltd. mit Treuhand-Direktor, echtes Domizil inkl. 12 Monate Verwaltung in London
- Gründung einer deutschen KG, wobei die UK Ltd. der Komplementär ist

Auswirkungen dieser Konstellation:

Die Gesellschaft tritt in Deutschland nach außen als deutsche Rechtsform auf, nämlich als Kommanditgesellschaft /KG, z.B. "Meyer Autohaus KG". Im "Innenverhältnis" ist der Komplementär die UK Ltd. Ist der Kommanditist bei der KG angestellt, unterliegt dieser nicht der Sozialversicherungspflicht. Sollte der Kommanditist im Insolvenzverfahren sein, wird der pfändbare Anteil des Gehaltes an den Insolvenzverwalter abgeführt, daß "Vermögen" der Ltd. bleibt unangetastet.

Gebühren:

- Limited Company (299,00 Euro) + Jahresverwaltungskosten (250,00 Euro) = 549,00 Euro
- KG-Vertrag/Gründungsvorbereitung/Notarkosten: € 380,00
- **Gesamtkosten: 929,00 Euro**

Steuerberatung/Abschlüsse:

Wir vermitteln Ihnen gerne versierte Steuerberater.

Was tun wir für Sie...

- Gründung & Registrierung der Gesellschaft*
- sämtliche Gründungsdokumente inkl. Aktienzertifikate*
- Stellung des Gründungssitzes (Registered Office) und Stellung des Vertretungsbevollmächtigten (Registered Agent)**
- Beschaffung der VAT(englische Steuernummer)
- Steuererklärung
- Beschaffung von Urkunden, Vollmachten**
- Urkundenänderungen**
- Firmenkontoeröffnungen inkl. EC Karte o. VISA Debit Card und Onlinebanking
- Bestellung und Abberufung von Direktoren und Bevollmächtigten**
- Stellung eines vollwertigen Geschäftssitzes in London inkl. Telefon & Fax und Sekretärin
- Besorgung einer UK-Business-License
- Gesellschaftsverträge
- Lizenz-Verträge, Vertretungsverträge, Anstellungsverträge, Kooperationsverträge
- Wir registrieren Ihre Limited in der weltweit größten, internationalen Firmendatenbank DUN & BRADSTREET International

* in den Gründungskosten inkludiert

** in der Jahresgebühr inkludiert

RECHTLICHE HINWEISE:

e|n|s Unternehmensberatung GmbH & Co. KG übernimmt keine Firmengründungen die sich auch nur im weitesten Sinne mit Waffen, Drogen, Sex, Rassismus, Faschismus oder gewaltverherrlichenden Medien beschäftigt. Wir sind Dienstleister, wir selbst bieten keine Rechts- oder Steuerberatung, unsere Anwälte und Steuerberater stehen Ihnen aber für diesen Service jederzeit zur Seite. Die dargestellten Geschäftsmöglichkeiten, Aufgaben und Dienstleistungen stellen keine Aufforderung oder Unterstützung zur Geldwäsche oder Steuerhinterziehung dar und sollen dies auch nicht. Die Eigenverantwortlichkeit des Lesers zur Versteuerung seines vorhandenen oder seines zu erwirtschaftenden Vermögens soll und kann nicht negiert werden.